

Beweiswert von ärztlichen Berichten

www.koordination.ch

Gerichtsgutachten



Das Gericht weicht bei Gerichtsgutachten nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung der medizinischen Fachperson ab.

BGE 125 V 351

Externe Gutachten



Das Gericht darf diesen Gutachten **vollen Beweiswert** zuerkennen, solange 'nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit' der Expertise sprechen.

BGE 125 V 351

© Koordination Schweiz

Versicherungsinterne, beratende Ärzte



Bestehen auch **nur geringe Zweifel** an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen.

BGE 135 V 465

© Koordination Schweiz

Hausärzte und behandelnde Spezialisten



Aufgrund der Erfahrungstatsache, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifelsfall **eher zu Gunsten ihrer Patienten** aussagen, wird im Streitfall eine direkte Leistungszusprache einzig gestützt auf die Angaben der behandelnden Ärztinnen und Ärzte kaum je in Frage kommen.

BGE 135 V 465

© Koordination Schweiz

Aktengutachten



Reinen Aktengutachten kann auch voller Beweiswert zukommen, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die ärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht.

8C_641/2011

© Koordination Schweiz

Parteigutachten



Was Parteigutachten anbelangt, rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, nicht Zweifel an ihrem Beweiswert.

Die IV-Stelle kann deshalb von der versicherten Person selbst veranlasste oder eingereichte Berichte über Tatsachen, die sie wegen fehlender Mitwirkung der versicherten Person nicht überprüfen kann, frei würdigen und allenfalls unberücksichtigt lassen.

BGE 125 V 351 / I 42/06